

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 06.04.1836 publ. 09.04.1836

schoffen sind, desgleichen die Gebühren des Hypothekenamts zu bezahlen, und ist

e. der Rest auf die Gerichtssporteln und Stempelpapierkosten nebst sonstigen etwaigen Untersuchungskosten abzurechnen,

welches demnach zur Nachricht und Nachachtung für alle Beikommende hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

16) Cammer-Bekanntmachung vom 6. April publ. den 9. April 1836.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden, in Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 28. Novbr. 1834, die Errichtung eines Freihafens zu Brake betreffend, diejenigen allgemeinen Grundsätze, welche bei Vertheilung und Aufbringung der von den Bewohnern des Freihafens statt des Zolls und der Accise zu entrichtenden jährlichen Aversionalsumme zur Anwendung zu bringen sind, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Allgemeine Grundsätze, welche bei Vertheilung und Aufbringung der von den Bewohnern des Freihafens Brake statt des Zolls und der Accise zu entrichtenden jährlichen Aversionalsumme zur Anwendung kommen.

§. 1.

Jeder Bewohner des Freihafens Brake ist zu einem verhältnißmäßigen Beitrage zu der Aversionalsumme verpflichtet; jedoch hat derjenige, dem die Alimentation oder Beköstigung

eines Andern obliegt, den Beitrag für diesen, mithin das Haupt der Familie für seine Angehörigen, der Dienstherr für sein Gesinde, und für die in seiner Kost stehenden Arbeiter u. s. w. mit zu entrichten.

Für Personen, welche aus Armenmitteln Unterstützung erhalten, wird ein Beitrag nicht geleistet.

§. 2.

Die Ansetzung der beitragspflichtigen Bewohner geschieht nach dem muthmaaßlichen Verhältnisse, nach welchem ein Jeder zum Zoll und zur Accise würde beitragen müssen, wenn der Freihafen diesen Abgaben unterworfen wäre. Nach Maaßgabe dieses Verhältnisses werden gewisse Classen gebildet und sämtliche Beitragspflichtige in dieselben vertheilt.

Die Einschätzung in die Classen geschieht durch Taxatoren, welche von den Eingefessenen des Freihafens aus ihrer Mitte gewählt werden und tritt denselben ein Obmann bei, den die Taxatoren aus der Zahl der übrigen Eingefessenen erwählen.

§. 3.

Etwaige Reclamationen gegen den Ansaß müssen innerhalb einer peremptorischen Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Ta-

rath angerechnet, bei dem Obmann eingebracht werden.

Ueber die Reclamationen entscheidet eine Revisions-Commission, welche aus den Taxatoren und einer gleichen Anzahl neuer, von den Eingefessenen des Freihafens aus ihrer Mitte zu erwählender Mitglieder besteht, denen ein Obmann beitrith, welcher von den Mitgliedern dieser Revisions-Commission aus der Zahl der übrigen Eingefessenen des Freihafens gewählt wird. Gegen die Entscheidung der Revisions-Commission findet eine Berufung nicht weiter statt, und behält es bei derselben sein unabänderliches Bewenden.

§. 4.

Sowohl bei der Wahl der Taxatoren, der Mitglieder der Revisions-Commission und der Obmänner, als auch bei der Ansetzung der Beiträge und Entscheidung über die Reclamationen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Ueber den Wahlmodus, so wie über die Zahl der anzunehmenden Classen werden die speciellen Bestimmungen vom Amte Brake erlassen werden.

§. 5.

Die Ansetzungsliste wird jährlich im September durch neue, nach Anleitung des §. 2.

zu erwählende Taxatoren revidirt, und werden sodann auch die seit der letzten Ansehung etwa durch Einzug oder Selbst-Etablissement hinzugekommenen Beitragspflichtigen nach Verhältniß der Zeit ihres Aufenthalts im Freihafen, oder ihres Selbstetablissements zum Beitrag angesetzt.

§. 6.

Die Beiträge werden in vier gleichen, durch Anschlag näher bekannt zu machenden Terminen durch die Amtreceptur zu Brake erhoben. In Ansehung der Erhebung der Beiträge und des Beitreibungsverfahrens finden die Vorschriften Anwendung, welche für die Erhebung und Beitreibung herrschaftlicher und öffentlicher Abgaben bestehen. Insbesondere wird das der herrschaftlichen Cassé im §. 51. der Hypotheken- und Concursordnung vom 11. October 1814 in Ansehung aller herrschaftlicher und öffentlicher Abgaben beigelegte Privilegium auch für diese Beiträge zur Aversionalsumme vorbehalten.

§. 7.

Für den Betrag der Aversionalsumme hatten sämmtliche beitragspflichtige Bewohner des Freihafens Brake in der Art, daß etwaige bei einzelnen Contribuablen entstehende Ausfälle durch Repartition auf die Uebrigen gedeckt werden und der volle Betrag der Aversionalsumme ohne Abzug zur Herrschaftlichen Cassé gelangt.